

Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz)

vom 20. März 1984^{*}

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 28. Februar 1983 ¹,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 *Amtliche Veröffentlichungen*

¹ Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen im Luzerner Kantonsblatt und in dessen Beilagen, sofern die Rechtsordnung nichts anderes vorsieht.

² Rechtsetzende Erlasse oder einzelne Bestandteile von Erlassen, die sich zur Veröffentlichung nach Absatz 1 nicht eignen, werden durch öffentliche Auflage amtlich bekanntgemacht. Die öffentliche Auflage ist im Kantonsblatt anzuzeigen.

³ In Notfällen genügt eine vorläufige Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts durch Anschlag, Mitteilung an die Medien oder auf andere Weise.

§ 2 *Anordnung*

¹ Die amtlichen Veröffentlichungen werden, soweit sie nicht durch die Rechtsordnung vorgeschrieben sind, durch die Behörde angeordnet, welche den entsprechenden Beschluss fasst.

² Zur Anordnung der amtlichen Veröffentlichungen der Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide ist die Behörde zuständig, welche die Entscheide erlassen hat.

§ 3 *Wirkung*

Mit dem Tag der amtlichen Veröffentlichung gilt deren Inhalt als bekannt.

II. Amtliche Publikationsorgane

1. Luzerner Kantonsblatt

§ 4 *Zweck*

Das Luzerner Kantonsblatt dient als allgemeines Publikationsorgan für die amtlichen Veröffentlichungen im Kanton.

§ 5 *Inhalt*

¹ Das Luzerner Kantonsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und aus einem Inseratenteil.

² Im amtlichen Teil des Luzerner Kantonsblattes werden veröffentlicht:

- a. die vom Grossen Rat beschlossenen Verfassungsänderungen,
- b. die vom Grossen Rat beschlossenen Gesetze, Konkordate und Dekrete mit Angabe der Referendumsfrist,
- c. Grossratsbeschlüsse, die nicht rechtsetzenden Inhalt haben, aber gestützt auf besonderen Beschluss des Grossen Rates zu veröffentlichen sind,
- d. Mitteilungen und Berichte über weitere Geschäfte des Grossen Rates von allgemeinem Interesse,
- e. Beschlüsse des Regierungsrates, der Gerichtsbehörden und der kantonalen Verwaltung, soweit die Veröffentlichung vorgeschrieben ist,
- f. weitere Mitteilungen des Regierungsrates, der Gerichtsbehörden und der kantonalen Verwaltung, soweit die Veröffentlichung vorgeschrieben oder von allgemeinem Interesse ist,
- g. Beschlüsse der Gemeinden und Landeskirchen, soweit deren Veröffentlichung im Luzerner Kantonsblatt vorgeschrieben ist,
- h. weitere Mitteilungen der Gemeinden und der Landeskirchen von allgemeinem Interesse,
- i. Mitteilungen von Bundesbehörden und ausserkantonalen Behörden auf deren Gesuch hin.

§ 6 *Erscheinungsweise*

¹ Das Luzerner Kantonsblatt erscheint in der Regel jede Woche am Samstag.

² Die einzelnen Ausgaben eines Jahrganges werden nummeriert und fortlaufend mit Seitenzahlen versehen. Für die Zusammenfassung der einzelnen Jahrgänge werden Ordner herausgegeben.

³ Zu jedem Jahrgang wird ein Sachregister erstellt.

§ 7 *Publikationsgebühren*

¹ Die Staatskanzlei erhebt für die amtlichen Veröffentlichungen im Luzerner Kantonsblatt Gebühren.

² Die gebührenpflichtigen Behörden und Dienststellen können die Gebühren auf die Personen überwälzen, welche die amtliche Veröffentlichung verursacht haben.

³ Von kantonalen Behörden und Dienststellen werden nur dann Gebühren erhoben, wenn diese auf Dritte überwälzt werden können.

⁴ Die Gebührenansätze werden vom Regierungsrat festgelegt.

2. Beilagen zum Luzerner Kantonsblatt

§ 8 *Zweck*

Die Beilagen zum Luzerner Kantonsblatt dienen zur amtlichen Veröffentlichung

- a. der kantonalen Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt,
- b. der Berichte über die Beratungen des Grossen Rates,
- c. einer Auswahl von Entscheiden der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

a. Veröffentlichung der Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt

§ 9 *Bezeichnung und Inhalt*

¹ Unter dem Titel «Gesetzessammlung des Kantons Luzern» wird das kantonale Recht fortlaufend veröffentlicht.

² Die Gesetzessammlung des Kantons Luzern enthält

- a. die Verfassung sowie die Verfassungsänderungen, welche in der Volksabstimmung angenommen wurden,
- b. die Gesetze und Konkordate sowie Dekrete, soweit diese auch Rechtssätze enthalten, welche in der Volksabstimmung angenommen wurden oder gegen die das Referendum innert der gesetzten Frist nicht zustande kam,
- c. die übrigen Erlasse rechtsetzenden Inhalts des Grossen Rates, des Regierungsrates, des Erziehungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts.

§ 10 *Erscheinungsweise*

¹ Die Gesetzessammlung des Kantons Luzern erscheint fortlaufend in Heften.

² Die einzelnen Hefte eines Jahrgangs werden fortlaufend mit Seitenzahlen versehen und jahrweise in einem Ordner zusammengefasst.

³ Zu jedem Jahrgang werden ein Sachregister und ein chronologisches Register erstellt.

b. Veröffentlichung der Berichte über die Beratungen des Grossen Rates

§ 11 *Bezeichnung und Inhalt*

Unter dem Titel «Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Luzern» werden Berichte über die Beratungen des Grossen Rates nach den Vorschriften des Parlamentsrechts veröffentlicht.

§ 12 *Erscheinungsweise*

¹ Die Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Luzern erscheinen fortlaufend in Heften.

² Zu jedem Jahrgang wird ein Sachregister erstellt.

c. Veröffentlichung einer Auswahl von Entscheiden der obersten Gerichts- und Verwaltungsbehörden

§ 13 *Bezeichnung und Inhalt*

¹ Unter dem Titel «Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide» (LGVE) wird eine Auswahl von Entscheiden der obersten Gerichts- und Verwaltungsbehörden (Obergericht, Verwaltungsgericht und Regierungsrat) veröffentlicht.

² In den Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheiden können auch Weisungen veröffentlicht werden.

§ 14 *Erscheinungsweise*

¹ Die Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide werden jedes Jahr in einem Band herausgegeben.

² Zu jedem Jahrgang werden Gesetzesregister und Sachregister erstellt.

³ Alle zehn Jahre erscheint ein Generalregister.

3. Redaktion, Herausgabe und Verbreitung des Luzerner Kantonsblattes und dessen Beilagen

§ 15 *Redaktion*

¹ Der Staatskanzlei obliegt, unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3, die Gesamtreaktion des Luzerner Kantonsblattes und dessen Beilagen.

² Dem Obergericht obliegt die Redaktion des gerichtlichen Teils des Luzerner Kantonsblattes und der zu veröffentlichenden Entscheide aus seinem Zuständigkeitsbereich.

³ Dem Verwaltungsgericht obliegt die Redaktion der zu veröffentlichenden Entscheide aus seinem Zuständigkeitsbereich.

§ 16 *Herausgabe*

¹ Die Staatskanzlei gibt das Luzerner Kantonsblatt und dessen Beilagen heraus.

² Der Regierungsrat legt für den Inseratenteil die Bedingungen fest.

³ Das Luzerner Kantonsblatt und dessen Beilagen werden verbreitet durch:

- a. Abonnemente,
- b. Verkauf von Einzelexemplaren,
- c. Abgabe von Freixemplaren.

⁴ Der Regierungsrat legt die Abonnementspreise fest und regelt die Abgabe von Freixemplaren.

§ 17 *Auflage zur Einsicht*

¹ Die Staatskanzlei, das Staatsarchiv und die Gemeinden legen das Luzerner Kantonsblatt und dessen Beilagen zur Einsicht auf. Die Gemeinden bewahren das Luzerner Kantonsblatt und dessen Beilagen während mindestens zehn Jahren auf. [1a](#)

² In den Gastgewerbebetrieben ist das Luzerner Kantonsblatt, ohne Beilagen, zur Einsicht aufzulegen.

III. Verzeichnis und Herausgabe der geltenden Erlasse

1. Verzeichnis der geltenden Erlasse

§ 18

¹ Alle kantonalen Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt und deren Änderungen werden von der Staatskanzlei fortlaufend und systematisch geordnet in einem Verzeichnis der geltenden Erlasse festgehalten.

² Das nachgeführte Verzeichnis ist mindestens alle fünf Jahre zu veröffentlichen.

2. Einzelausgaben der geltenden Erlasse

§ 19 *Herausgabe*

¹ Die Staatskanzlei gibt die geltenden Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt einzeln heraus. In den Einzelausgaben werden alle Änderungen nachgeführt.

² Ändert sich die Bezeichnung eines Verwaltungsorgans oder dessen Zuordnung zu einem Departement aufgrund von Organisationsentscheiden des Regierungsrates, passt die Staatskanzlei die Bezeichnungen in den Einzelausgaben der Erlasse an. Eine formelle Änderung der entsprechenden Erlasse ist nicht erforderlich.
²

³ Die Departemente wirken bei der Nachführung von Erlassen ihres Zuständigkeitsbereichs mit. Sie melden die neuen Bezeichnungen und Zuordnungen umgehend der Staatskanzlei. ²

§ 20 *Erscheinungsweise*

¹ Die Einzelausgaben der geltenden Erlasse erscheinen in Broschürenform.

² In den Einzelausgaben werden die Fundstellen der Veröffentlichung des Grunderlasses und aller Änderungen mit dem Datum ihres Inkrafttretens als Fussnoten angemerkt. Im Anhang werden alle Änderungen chronologisch verzeichnet.

³ In den Einzelausgaben können zur Erleichterung der Rechtsanwendung erläuternde Hinweise als Fussnoten aufgenommen werden. Die Einzelausgaben können mit einem Sachregister versehen werden.

3. Rechtssammlungen

§ 21 *Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern*

¹ Die Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern besteht aus den im Verzeichnis gemäss § 18 aufgeführten bereinigten Einzelausgaben der Erlasse und aus dem Verzeichnis der geltenden Erlasse.

² Die Erlasse werden nach der Systematik des Verzeichnisses geordnet und in neun Bänden mit der erforderlichen Anzahl Ordner herausgegeben.

³ Die Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern wird periodisch nachgeführt.

⁴ Sie liegt nach ihrem Erscheinen in der Staatskanzlei, im Staatsarchiv und in der Zentralbibliothek zur Einsicht auf. Das Erscheinen und die Auflage werden im Kantonsblatt bekanntgegeben.

§ 22 *Kleine Rechtssammlung des Kantons Luzern*

¹ Die Kleine Rechtssammlung des Kantons Luzern besteht aus einer Auswahl der wichtigsten Erlasse in bereinigten Einzelausgaben und aus dem Verzeichnis der geltenden Erlasse.

² Die Erlasse werden in Ordnern herausgegeben.

³ Die Kleine Rechtssammlung des Kantons Luzern wird periodisch nachgeführt.

§ 23 *Redaktion*

Die Redaktion der Rechtssammlungen obliegt der Staatskanzlei.

§ 24 *Herausgabe*

¹ Die Staatskanzlei gibt die Rechtssammlungen heraus.

² Die Rechtssammlungen werden im Abonnement abgegeben.

³ Der Regierungsrat legt die Abonnementspreise fest und regelt die Abgabe von Freiexemplaren.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Durch dieses Gesetz wird das Gesetz über die amtlichen Bekanntmachungen vom 30. Mai 1883 ³ aufgehoben.

§ 26 *Übergangsbestimmung*

Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im vorgeschriebenen Publikationsorgan nicht veröffentlicht wurden, gelten mit dem Erscheinen in der Systematischen Rechtssammlung als veröffentlicht und für jedermann bekannt.

§ 27 *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1984 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum ⁴.

Luzern, 20. März 1984

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Klaus Fellmann

Der Staatsschreiber: Franz Schwegler

* G 1984 45

¹ GR 1983 356

^{1a} Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

² Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurde ein neuer Absatz 2 eingefügt. Der bisherige Absatz 2 wurde neu gefasst zu Absatz 3.

³ G VII 10 und Z I 328

⁴ Dieses Gesetz wurde am 24. März 1984 im Kantonsblatt publiziert (K 1984 308). Die Referendumsfrist lief am 23. Mai 1984 unbenützt ab.

**Tabelle der Änderungen des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz)
vom 20. März 1984 (G 1984 45)**

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	17. 2. 03	K 2003 479	G 2003 89	§ 19	geändert
2.	Änderung	19. 3. 07	K 2007 740	G 2007 108	§ 17	geändert